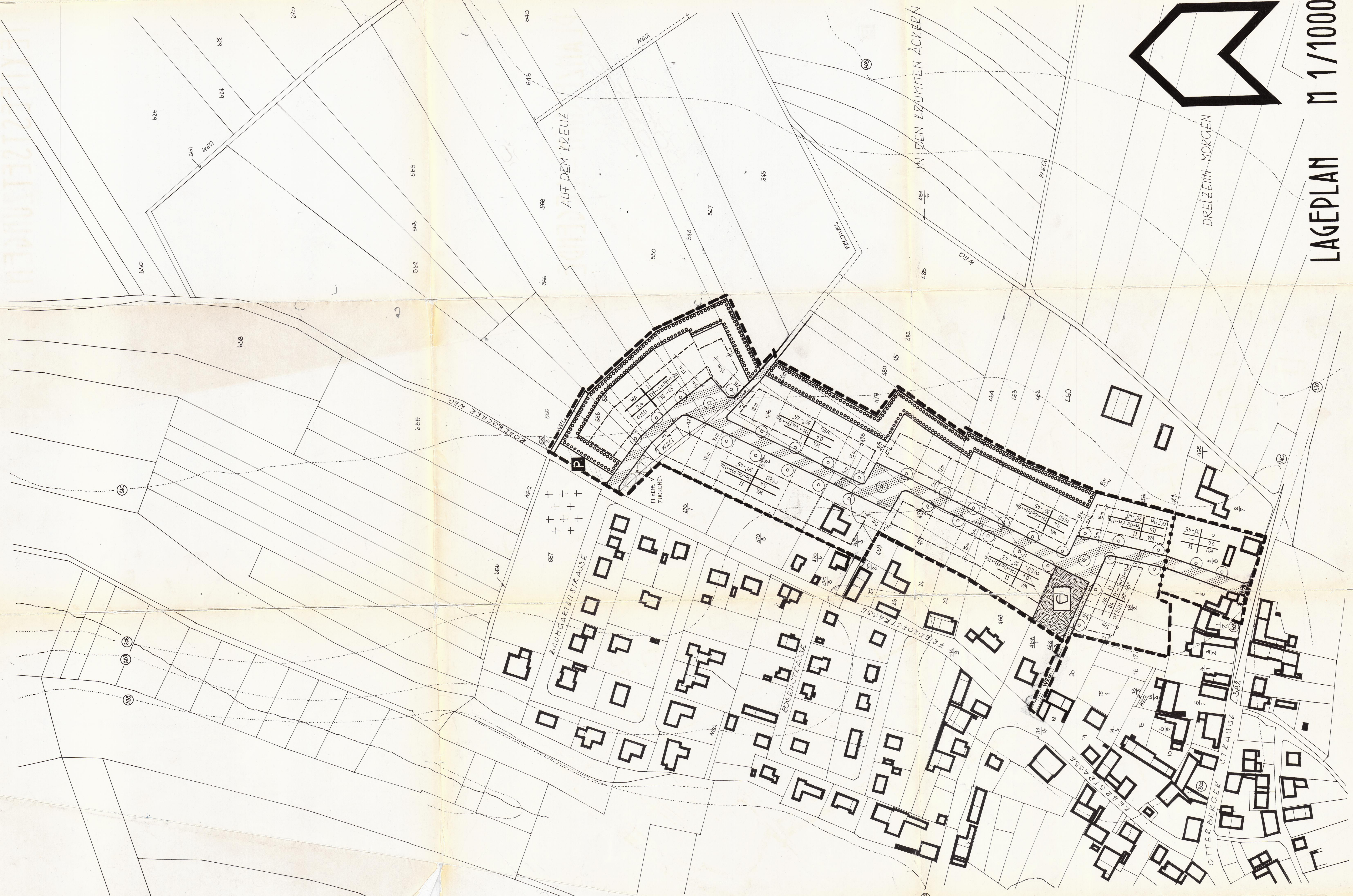


TEXTFESTSETZUNGEN

- A) RECHTSGRUNDLAGEN
- 1.0 Das Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 In der Fassung vom 08.12.1986 i. d. F. v. 1.5.2255
 - 2.0 Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - 2.1 In der Fassung vom 22.01.1990 i. d. F. v. 1.5.1164
 - 3.0 Die Planzonenverordnung (PlanZO)
 - 3.1 In der Fassung vom 07.07.1981 i. d. F. v. 1.5.0153
 - 4.0 Die Gemeindeordnung (GO) Rheinland-Pfalz
 - 4.1 In der Fassung vom 27.03.1987 i. d. F. v. 5.64
 - 5.0 Die Landesbauordnung (LBO) Rheinland-Pfalz
 - 5.1 In der Fassung vom 28.11.1982 i. d. F. v. 5.107
 - 6.0 Das Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz) in der Fassung vom 01.05.1991 i. d. F. v. 5.70

I. Fertigung
Anzahl 1 (1. Bauz.)
Es werden keine Bauteile
Kaiserslautern
am 1.1.1991
L.A.
Kaiserslautern
am 1.1.1991



PLANZEICHEN — LEGENDE

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- W A Allotmentes Wohngebiet
 - M D Dorfgebiet
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze:
 - 1 eingeschossig
 - II zweigeschösig
 - TH Maximaler Höhe der baulichen Anlagen
 - FH Traufhöhe
 - GRZ Grundflächenzahl

3. VERKEHRSERLÄCHEN

- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
- öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

4. BAUELSE
- offene Baulinie
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze

5. GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünfläche als Kinderspielfeld
 - öffentlicher Platz für Bäume und Sträucher
 - Pflanzgebiet für großkronige Laubbäume

6. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnr. bestehender
 - Höhenlinie mit Höhenangaben in Meter über NN
 - bestehende Gebäude
 - abzuräumende Gebäude
 - Stützpunkt
7. NUTZUNGSBEZEICHNUNG
- Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart

- B) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Für den neu zu bebauenden Bereich des Planungsbereiches wird nach § 9 BauNVO ein „Allotmentes Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.
 - 1.2 Das Grundstück Nr. 2/8 an der Oberberger Straße wird nach § 9 BauNVO als „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzt.
 - 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
 - 2.1 Die Höchstgrenze der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.
 - 2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.
 - 2.3 Die Höchstgrenze der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

- C) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Für den neu zu bebauenden Bereich des Planungsbereiches wird nach § 9 BauNVO ein „Allotmentes Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.
 - 1.2 Das Grundstück Nr. 2/8 an der Oberberger Straße wird nach § 9 BauNVO als „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzt.
 - 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
 - 2.1 Die Höchstgrenze der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.
 - 2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.
 - 2.3 Die Höchstgrenze der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

- D) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Für den neu zu bebauenden Bereich des Planungsbereiches wird nach § 9 BauNVO ein „Allotmentes Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.
 - 1.2 Das Grundstück Nr. 2/8 an der Oberberger Straße wird nach § 9 BauNVO als „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzt.
 - 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
 - 2.1 Die Höchstgrenze der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.
 - 2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.
 - 2.3 Die Höchstgrenze der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

- E) VERFAHRENSABLAUFE
- 1.0 Der Gemeinderat hat am 10.09.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 2.0 Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 30.04.1991 erlassen in Abschlusssitzung des Gemeinderates. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 3.0 Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 14.11.1991 + 09.11.1991 + 12.11.1991 in Form von Bürgerversammlungen durchgeführt. (§ 9(1) BauGB)
 - 4.0 Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben am 14.11.1991 mit Schreiben vom 02.11.1991 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes mitwirkend mitgewirkt.
 - 5.0 Die vorgezeichneten Gedanken und Absichten wurden vom Gemeinderat am 19.01.1991 gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Gedanken und Absichten vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.01.1991 mitgeteilt.
 - 6.0 Der Gemeinderat hat am 19.01.1991 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(2) BauGB)
 - 7.0 Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 28.01.1991 bis einschließlich 28.11.1991 öffentlich ausgelegt. (§ 9(2) BauGB)
 - 8.0 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.01.1991 ortsfest festgesetzt. (§ 9(2) Satz 2 BauGB)
 - 9.0 Während der Auslegung gingen vier Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 28.01.1992 geprüft wurden. Die Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.01.1992 mitgeteilt. (§ 9(2) BauGB)

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

- F) VERFAHRENSABLAUFE
- 1.0 Der Gemeinderat hat am 10.09.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 2.0 Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 30.04.1991 erlassen in Abschlusssitzung des Gemeinderates. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 3.0 Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 14.11.1991 + 09.11.1991 + 12.11.1991 in Form von Bürgerversammlungen durchgeführt. (§ 9(1) BauGB)
 - 4.0 Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben am 14.11.1991 mit Schreiben vom 02.11.1991 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes mitwirkend mitgewirkt.
 - 5.0 Die vorgezeichneten Gedanken und Absichten wurden vom Gemeinderat am 19.01.1991 gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Gedanken und Absichten vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.01.1991 mitgeteilt.
 - 6.0 Der Gemeinderat hat am 19.01.1991 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(2) BauGB)
 - 7.0 Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 28.01.1991 bis einschließlich 28.11.1991 öffentlich ausgelegt. (§ 9(2) BauGB)
 - 8.0 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.01.1991 ortsfest festgesetzt. (§ 9(2) Satz 2 BauGB)
 - 9.0 Während der Auslegung gingen vier Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 28.01.1992 geprüft wurden. Die Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.01.1992 mitgeteilt. (§ 9(2) BauGB)

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

- G) VERFAHRENSABLAUFE
- 1.0 Der Gemeinderat hat am 10.09.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 2.0 Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 30.04.1991 erlassen in Abschlusssitzung des Gemeinderates. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 3.0 Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 14.11.1991 + 09.11.1991 + 12.11.1991 in Form von Bürgerversammlungen durchgeführt. (§ 9(1) BauGB)
 - 4.0 Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben am 14.11.1991 mit Schreiben vom 02.11.1991 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes mitwirkend mitgewirkt.
 - 5.0 Die vorgezeichneten Gedanken und Absichten wurden vom Gemeinderat am 19.01.1991 gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Gedanken und Absichten vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.01.1991 mitgeteilt.
 - 6.0 Der Gemeinderat hat am 19.01.1991 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(2) BauGB)
 - 7.0 Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 28.01.1991 bis einschließlich 28.11.1991 öffentlich ausgelegt. (§ 9(2) BauGB)
 - 8.0 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.01.1991 ortsfest festgesetzt. (§ 9(2) Satz 2 BauGB)
 - 9.0 Während der Auslegung gingen vier Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 28.01.1992 geprüft wurden. Die Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.01.1992 mitgeteilt. (§ 9(2) BauGB)

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

- H) VERFAHRENSABLAUFE
- 1.0 Der Gemeinderat hat am 10.09.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 2.0 Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 30.04.1991 erlassen in Abschlusssitzung des Gemeinderates. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 3.0 Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 14.11.1991 + 09.11.1991 + 12.11.1991 in Form von Bürgerversammlungen durchgeführt. (§ 9(1) BauGB)
 - 4.0 Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben am 14.11.1991 mit Schreiben vom 02.11.1991 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes mitwirkend mitgewirkt.
 - 5.0 Die vorgezeichneten Gedanken und Absichten wurden vom Gemeinderat am 19.01.1991 gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Gedanken und Absichten vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.01.1991 mitgeteilt.
 - 6.0 Der Gemeinderat hat am 19.01.1991 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(2) BauGB)
 - 7.0 Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 28.01.1991 bis einschließlich 28.11.1991 öffentlich ausgelegt. (§ 9(2) BauGB)
 - 8.0 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.01.1991 ortsfest festgesetzt. (§ 9(2) Satz 2 BauGB)
 - 9.0 Während der Auslegung gingen vier Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 28.01.1992 geprüft wurden. Die Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.01.1992 mitgeteilt. (§ 9(2) BauGB)

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

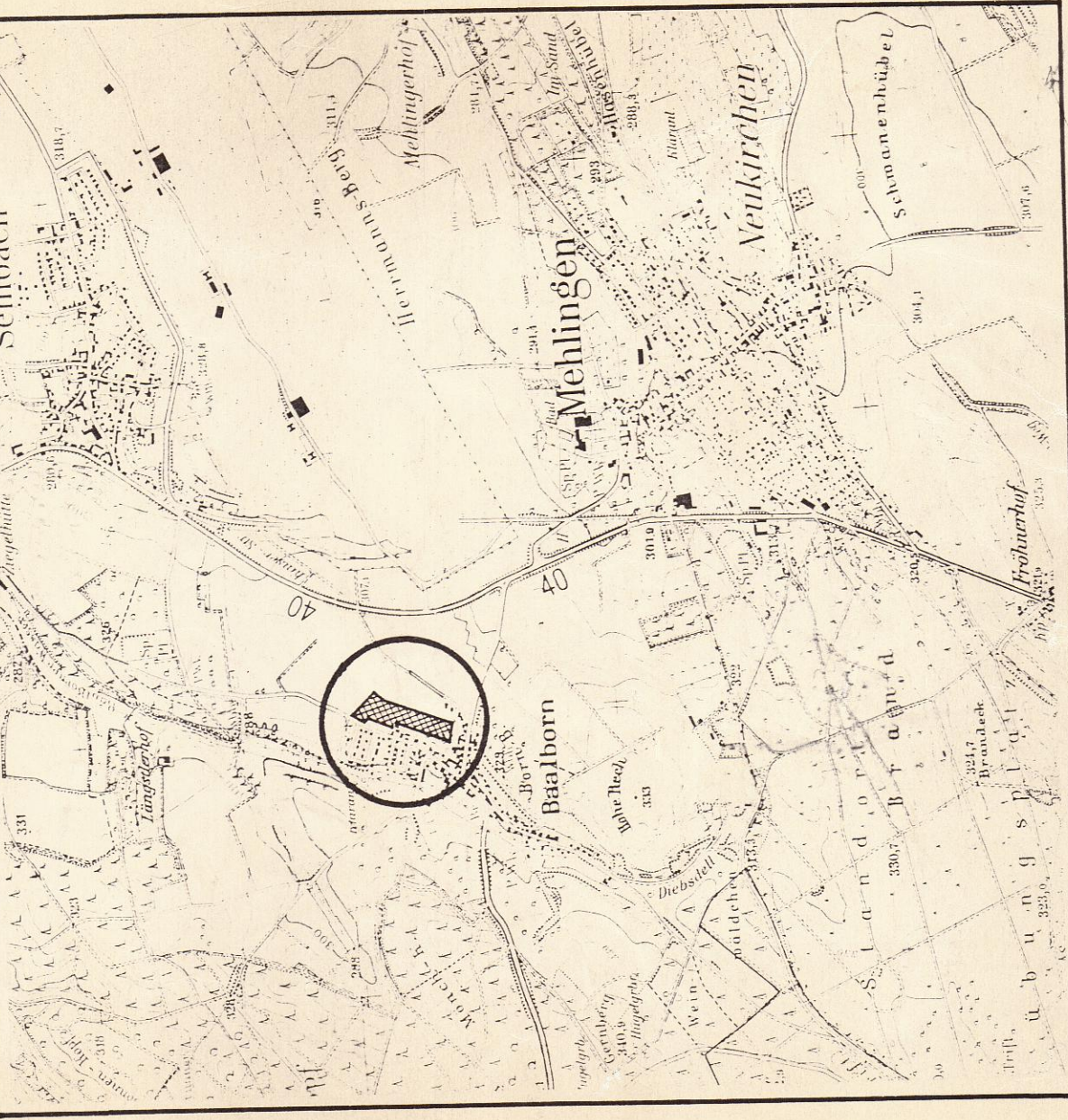
- I) VERFAHRENSABLAUFE
- 1.0 Der Gemeinderat hat am 10.09.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 2.0 Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 30.04.1991 erlassen in Abschlusssitzung des Gemeinderates. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 3.0 Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 14.11.1991 + 09.11.1991 + 12.11.1991 in Form von Bürgerversammlungen durchgeführt. (§ 9(1) BauGB)
 - 4.0 Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben am 14.11.1991 mit Schreiben vom 02.11.1991 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes mitwirkend mitgewirkt.
 - 5.0 Die vorgezeichneten Gedanken und Absichten wurden vom Gemeinderat am 19.01.1991 gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Gedanken und Absichten vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.01.1991 mitgeteilt.
 - 6.0 Der Gemeinderat hat am 19.01.1991 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(2) BauGB)
 - 7.0 Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 28.01.1991 bis einschließlich 28.11.1991 öffentlich ausgelegt. (§ 9(2) BauGB)
 - 8.0 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.01.1991 ortsfest festgesetzt. (§ 9(2) Satz 2 BauGB)
 - 9.0 Während der Auslegung gingen vier Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 28.01.1992 geprüft wurden. Die Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.01.1992 mitgeteilt. (§ 9(2) BauGB)

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

- J) VERFAHRENSABLAUFE
- 1.0 Der Gemeinderat hat am 10.09.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 2.0 Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 30.04.1991 erlassen in Abschlusssitzung des Gemeinderates. (§ 9(1) Satz 2 BauGB)
 - 3.0 Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 14.11.1991 + 09.11.1991 + 12.11.1991 in Form von Bürgerversammlungen durchgeführt. (§ 9(1) BauGB)
 - 4.0 Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, haben am 14.11.1991 mit Schreiben vom 02.11.1991 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes mitwirkend mitgewirkt.
 - 5.0 Die vorgezeichneten Gedanken und Absichten wurden vom Gemeinderat am 19.01.1991 gebilligt. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Gedanken und Absichten vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.01.1991 mitgeteilt.
 - 6.0 Der Gemeinderat hat am 19.01.1991 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. (§ 9(2) BauGB)
 - 7.0 Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 28.01.1991 bis einschließlich 28.11.1991 öffentlich ausgelegt. (§ 9(2) BauGB)
 - 8.0 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.01.1991 ortsfest festgesetzt. (§ 9(2) Satz 2 BauGB)
 - 9.0 Während der Auslegung gingen vier Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 28.01.1992 geprüft wurden. Die Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 28.01.1992 mitgeteilt. (§ 9(2) BauGB)

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

GEMEINDE MEHLINGEN
ORTSTEIL BAALBORN
BEBAUUNGSPLAN
"IM KATERLOCH"



PLANER: ARCHITEKT MANFRED GAUL

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Für den neu zu bebauenden Bereich des Planungsbereiches wird nach § 9 BauNVO ein „Allotmentes Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.
 - 1.2 Das Grundstück Nr. 2/8 an der Oberberger Straße wird nach § 9 BauNVO als „Dorfgebiet“ (MD) festgesetzt.

- 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
- 2.1 Die Höchstgrenze der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.
 - 2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.
 - 2.3 Die Höchstgrenze der Vollgeschosse wird nach § 9(1) Nr. 2 BauGB auf 1,5 m festgesetzt.

3. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

4. BAUELSE
- offene Baulinie
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze

5. GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünfläche als Kinderspielfeld
 - öffentlicher Platz für Bäume und Sträucher
 - Pflanzgebiet für großkronige Laubbäume

6. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnr. bestehender
 - Höhenlinie mit Höhenangaben in Meter über NN
 - bestehende Gebäude
 - abzuräumende Gebäude
 - Stützpunkt

7. NUTZUNGSBEZEICHNUNG
- Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart

8. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

9. BAUELSE
- offene Baulinie
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze

10. GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünfläche als Kinderspielfeld
 - öffentlicher Platz für Bäume und Sträucher
 - Pflanzgebiet für großkronige Laubbäume

11. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnr. bestehender
 - Höhenlinie mit Höhenangaben in Meter über NN
 - bestehende Gebäude
 - abzuräumende Gebäude
 - Stützpunkt

12. NUTZUNGSBEZEICHNUNG
- Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart

13. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

14. BAUELSE
- offene Baulinie
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze

15. GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünfläche als Kinderspielfeld
 - öffentlicher Platz für Bäume und Sträucher
 - Pflanzgebiet für großkronige Laubbäume

16. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnr. bestehender
 - Höhenlinie mit Höhenangaben in Meter über NN
 - bestehende Gebäude
 - abzuräumende Gebäude
 - Stützpunkt

17. NUTZUNGSBEZEICHNUNG
- Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart

18. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

19. BAUELSE
- offene Baulinie
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze

20. GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünfläche als Kinderspielfeld
 - öffentlicher Platz für Bäume und Sträucher
 - Pflanzgebiet für großkronige Laubbäume

21. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnr. bestehender
 - Höhenlinie mit Höhenangaben in Meter über NN
 - bestehende Gebäude
 - abzuräumende Gebäude
 - Stützpunkt

22. NUTZUNGSBEZEICHNUNG
- Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart

23. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher

24. BAUELSE
- offene Baulinie
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - Baulinie
 - Baugrenze

25. GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünfläche als Kinderspielfeld
 - öffentlicher Platz für Bäume und Sträucher
 - Pflanzgebiet für großkronige Laubbäume

26. SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnr. bestehender
 - Höhenlinie mit Höhenangaben in Meter über NN
 - bestehende Gebäude
 - abzuräumende Gebäude
 - Stützpunkt

27. NUTZUNGSBEZEICHNUNG
- Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart
 - Bezeichnung der Nutzungsart

28. VERKEHRSERLÄCHEN
- verkehrsberuhigte Anliegerstraße als 30-km-Zone
 - öffentlicher Parkplatz für Friedhofbesucher